



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich  
Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des  
Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts mit  
Dienstherrnfähigkeit  
die Eigenbetriebe  
die Eigengesellschaften

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat  
den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter  
des Landes Berlin  
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst  
der Staatsanwaltschaft  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6102-231/2021-8-4

Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 2097

IVD3@senfin.berlin.de

IV B 15 - TTVL

Herr Donoli

Tel. +49 30 9020 3076

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

[poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an

[post@senfin.berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin.berlin.de-mail.de)

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Datum

20.12.2022

## **Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;**

### **hier: Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung**

#### **hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)**

Rundschreiben IV Nr. 94/2020 vom 27. November 2020

Rundschreiben IV Nr. 11/2021 vom 29. Januar 2021

Rundschreiben IV Nr. 37/2021 vom 29. April 2021

Rundschreiben IV Nr. 38/2021 vom 17. Mai 2021

Rundschreiben IV Nr. 70/2021 vom 7. Dezember 2021

Rundschreiben IV Nr. 18/2022 vom 31. März 2022

Rundschreiben IV Nr. 44/2022 vom 29. September 2022

Mit Rundschreiben IV Nr. 44/2022 sind einerseits Hinweise und andererseits Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung **für das Kalenderjahr 2022** in Umsetzung von § 45 SGB V bekanntgegeben bzw. getroffen worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Gruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454, Bundestag-Drucksachen 20/3312 [Artikel 2 Nummer 1a] und 20/3328) **sind die Regelungen zu § 45 SGB V auf das Kalenderjahr 2023 ausgedehnt worden.** § 45 Absätze 2a und 2b SGB V regelt für das Kalenderjahr 2023:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2023 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 7. April 2023 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete

Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“

In der Drucksache des Deutschen Bundestages 20/3328 wird die Rechtsänderung folgendermaßen begründet:

"Die für das Jahr 2022 mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I 2021 Nr. 79, S. 4906) vorgenommene Ausdehnung des Leistungszeitraumes des Kinderkrankengeldes entfaltet aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung nur Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 2022. Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I 2021 Nr. 79, S. 4906) bestimmt, dass die Sonderregelungen zum 1. Januar 2023 wieder aufgehoben werden.

Mit der Neuregelung soll nun auch für das Jahr 2023 die erhöhte Anzahl an Kinderkrankentagen fortgeführt werden, um der weiterhin erwarteten pandemiebedingt häufigeren Inanspruchnahme zu begegnen. Der Anspruch auf Krankengeld besteht damit auch für das Jahr 2023 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Er besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

Zudem wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes auch in Fällen von Betreuungsbedarf bei nicht erkrankten Kindern über den 23. September 2022 hinaus bis zum Ablauf des 7. April 2023 ausgeweitet. Damit werden ggf. während der Wintermonate ausgelöste COVID-19-bedingte Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern abgedeckt.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch damit z. B. auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird,

- weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflege) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderung geschlossen ist,
- für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, oder
- die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird.

Der Anspruchsgrund (z.B. die Schließung der Betreuungseinrichtung) ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.“

Die Neuerungen für das Kalenderjahr 2023 sind im Vergleich zu der zuletzt mit Rundschreiben IV Nr. 44/2022 für das Kalenderjahr 2022 bekanntgemachten und auslaufenden Regelung durch Randstriche kenntlich gemacht.

Für **Tarifbeschäftigte** gelten die Regelungen hinsichtlich der Dauer des Freistellungsanspruchs im Kalenderjahr 2023 unmittelbar nach § 45 Absatz 2 i. V. m. Absatz 2a Sätze 1 und 2 SGB V und hinsichtlich der Freistellung zur Kinderbetreuung, befristet bis zum 7. April 2023, unmittelbar nach § 45 Absatz 2a Satz 3 ff. und Absatz 2b SGB V. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft getreten. Eine Verlängerung der getroffenen Regelungen wird es nicht geben. Der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

- Der Anspruch nach § 45 SGB V besteht bis zum Ablauf des 7. April 2023 unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann; es kann also trotz der Möglichkeit, die Arbeitsleistung in Homeoffice zu erbringen, der Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 SGB V bestehen. Ab dem 8. April 2023 können die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung des Kindes genutzt werden.
- Ist die/der Tarifbeschäftigte oder deren/dessen Kind nicht in der GKV versichert, besteht kein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V.
- Für Fragen, die sich hinsichtlich der Anwendung des § 45 SGB V ergeben, sind die Krankenkassen zuständig.

Für **Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter** ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrlVO) Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines oder mehrere Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Darüber hinaus kann nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO weiterer Sonderurlaub gewährt werden.

Die Umsetzung der Ergänzung von § 45 SGB V durch die Absätze 2a und 2b können nicht aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO hergeleitet werden. Die Wertungen werden daher systemgerecht übertragen.

Danach kommt **für das Kalenderjahr 2023** aus § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO folgende Regelung zum Tragen:

**Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter** kann unter den nachstehenden Voraussetzungen aus persönlichen Anlässen

- für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- und

- für Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, unabhängig von deren Alter

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 AV SUrlVO wie folgt gewährt werden:

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienst- bzw. Anwärterbezügen **unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V:**

Sonderurlaub nach § 7 Absatz 1 SUrlVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) und Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO kann abweichend von der zur Weiteranwendung empfohlenen Regelung der AV SUrlVO

- insgesamt bis zu 30 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 65 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens insgesamt bis zu 60 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 130 Arbeitstage

gewährt werden.

### **Voraussetzungen**

- Bei Erkrankung des Kindes:
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

**Für die Zeit vom 1. Januar bis 7. April 2023** ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
    - vorübergehend geschlossen **oder**
    - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt **oder**
  - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
    - Schul- oder Betriebsferien an oder verlängert diese **oder**
    - hebt die Präsenzpflcht in einer Schule auf **oder**
    - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein **oder**
  - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht
- und**
- Vorlage eines Nachweises
    - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
    - zum Betretungsverbot,
    - der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
    - zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
    - über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
    - über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

**und**

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

### **Hinweise:**

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des "**Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes**" (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüssel/-Präsenzpersonal“ zählen oder anderenfalls

die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.

- Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft getreten, der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.
- Ab dem 8. April 2023 können die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung des Kindes genutzt werden.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezügen **über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:**

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 7 Absatz 1 SURlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 lit. 4 b) AV SURlVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe von zusätzlich 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2023, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung in Höhe zusätzlichen 40 Arbeitstagen im Kalenderjahr 2023 gewährt wird:

Voraussetzungen

- Bei Erkrankung des Kindes:
  - Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das

12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.

- Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

**Für die Zeit vom 1. Januar bis 7. April 2023** ist daneben folgende Konstellation erfasst:

- Bei Ausfall der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes:
  - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
    - vorübergehend geschlossen *oder*
    - deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, wird untersagt *oder*
  - die zuständige Behörde ordnet aus Gründen des Infektionsschutzes
    - Schul- oder Betriebsferien an *oder* verlängert diese *oder*
    - hebt die Präsenzplicht in einer Schule auf *oder*
    - schränkt den Zugang zum Kinderbetreuungsangebot ein *oder*
  - das Kind besucht auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht

und

- Vorlage eines Nachweises
  - zur Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung,
  - zum Betretungsverbot,

- der Verlängerung der Schul- und Betriebsferien,
- zur Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule,
- über die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
- über das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen.

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen

und

- eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

#### **Hinweise:**

- Voraussetzung für die Bewilligung von Sonderurlaub ist nicht, dass die beamtete Dienstkraft ihre Dienstleistung auch im Homeoffice erbringen könnte.
- Einer Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung in den Fällen des **"Ausfalls der Betreuung durch behördliche Anordnung/Empfehlung - ohne Erkrankung des Kindes"** (s. o.) dürfen zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. So können ausnahmsweise entsprechende Anträge dann abgelehnt werden, wenn beamtete Dienstkräfte zum „Schlüsselpersonal“ zählen oder anderenfalls die Funktionsfähigkeit relevanter Verwaltungsbereiche (u. a. Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug usw.) auch unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte und eine anderweitige Kinderbetreuung gewährleistet ist.
- Die Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 sind mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft getreten, der Bundesgesetzgeber hat keine Verlängerung der Regelung zu den Freistellungsmöglichkeiten der Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - § 56 Absatz 1a) über den 23. September 2022 hinaus beschlossen (BT-Drs. 20/3328 - S. 7 bis 9).

Eine Übertragungsmöglichkeit bzw. Inanspruchnahme von nicht verbrauchten Tagen der Freistellungsmöglichkeiten des Rundschreibens IV Nr. 17/2022 aus dem Gewährungszeitraum bis zum 23. September 2022 über den 23. September 2022 hinaus besteht nicht.

- Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.
- Ab dem 8. April 2023 können die nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung des Kindes genutzt werden.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SUrlVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SUrlVO im Kalenderjahr 2023 insgesamt 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 45 Arbeitstage.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Regelungen Fragen und Antworten zusammengestellt (Klicken Sie [hier](#)). Das Bundesministerium für Gesundheit hat ebenfalls Informationen zur Thematik bereitgestellt (Klicken Sie [hier](#)).

Das Rundschreiben ist in der Rundschreibendatenbank abrufbar (Klicken Sie [hier](#)).

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.